



Ausfertigung



Justizamtsinspektorin als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Aachen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In der Strafsache

gegen [REDACTED]
geboren [REDACTED]
wohnhaft [REDACTED]
deutscher Staatsangehöriger, ledig

wegen exhibitionistischer Handlungen

hat das Amtsgericht Aachen [REDACTED]
aufgrund der Hauptverhandlungen vom [REDACTED] und 2 [REDACTED]
an der teilgenommen haben:

[REDACTED]
als Richterin,

Staatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Bex aus Aachen
als Verteidiger des Angeklagten [REDACTED]

Justizbeschäftigte [REDACTED]
Justizbeschäftigte [REDACTED]
als Urkundsbeamtinnen der Geschäftsstelle

am [REDACTED] für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird freigesprochen.

Die Kosten des Verfahrens und seine notwendigen Auslagen trägt die Staatskasse.

Gründe:

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 5 StPO)

I.

Dem Angeklagten ist durch Anklageschriften der Staatsanwaltschaft Aachen vom [REDACTED] 2 und vom [REDACTED] vorgeworfen worden, zwischen September und Dezember [REDACTED] am [REDACTED] und am [REDACTED] in Aachen durch drei selbständige Handlungen als Mann eine andere Person durch eine exhibitionistische Handlung belästigt zu haben.

Der Anklagesatz lautet weiter wie folgt:

Fall 1:

Im Herbst/Winter [REDACTED] saß der Angeklagte in seinem Pkw, amtliches Kennzeichen [REDACTED] vor der Grundschule am [REDACTED] in Aachen, und entblößte bei heruntergekurbeltem Fahrerfenster vor der vorbeikommenden 16 jährigen Zeugin [REDACTED] sein Geschlechtsteil. Er manipulierte an seinem Penis, in der Absicht, sich hierdurch sexuell zu erregen. Die Zeugin [REDACTED], die entsprechend der Absicht des Angeklagten das Geschlechtsteil des Angeklagten wahrnahm, verspürte hierdurch Angst, Ekel und Abneigung.

Fall 2:

Am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr passierte die Zeugin [REDACTED] erneut den Pkw des Angeklagten, der vor der Grundschule, [REDACTED] in Aachen, geparkt war. Hierbei konnte sie beobachten, wie der Angeklagte mit seiner Hand in der Hose an seinem Geschlechtsteil manipulierte, um sich sexuell zu befriedigen. Die Zeugin [REDACTED], die entsprechend der Absicht des Angeklagten das Geschlechtsteil des Angeklagten wahrnahm, verspürte hierdurch Angst, Ekel und Abneigung.

Fall 3:

Am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr saß der Angeklagte in seinem Pkw der Marke [REDACTED] amtliches Kennzeichen [REDACTED] am Wendehammer der Straße [REDACTED]. Als die Zeugin [REDACTED] sein Fahrzeug an der Fahrerseite passierte, entblößte er sein Geschlechtsteil und machte Onanierbewegungen, um sich hierdurch sexuell zu erregen. Die Zeugin [REDACTED]r fühlte sich durch den Anblick verängstigt und empfand Ekel.

Vergehen der exhibitionistischen Handlungen, strafbar gem. § 183 Abs. 1, Abs. 2

StGB.

II.

Der Angeklagte hat bestritten, die Tat begangen zu haben. Der Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass er an den genannten Tatorten grundsätzlich die Post austrage und diese in seinem Fahrzeug vor dem Austragen sortiere. Das Sortieren der Post nach Hausnummern nehme er dergestalt vor, dass er im Wagen sitzend die Briefe und Kleinpakete auf seinem Schoß nach Hausnummern sortiere. An den ihm vorgeworfenen Tatzeitpunkten sei er jedoch nicht an den genannten Orten gewesen.

III.

Der Angeklagte war aus tatsächlichen Gründen freizusprechen.

Ihm konnte nicht mit einer für eine Verurteilung ausreichenden Sicherheit nachgewiesen werden, dass er im Sinne des § 183 Abs. 1 StGB hinsichtlich der Wahrnehmung der sexuellen Handlungen durch eine andere Person mit direktem Vorsatz handelte.

Auch nach Vernehmung der Zeugen konnte in der Hauptverhandlung nicht festgestellt werden, dass es dem Angeklagten auf die Wahrnehmung durch eine andere Person ankam. Die Zeugin [REDACTED] hat zwar beschrieben, dass sie bei dem Angeklagten einen sogenannten „Silberblick“ wahrgenommen habe, hieraus ist jedoch nicht auf den Vorsatz zu schließen, dass es dem Angeklagten darauf ankam, bei sexuellen Handlungen gesehen zu werden. Auch die Zeugin [REDACTED] hat vielmehr bekundet, dass der Angeklagte ihrer Meinung nach „etwas weggepackt habe“, als er sie wahrgenommen habe.

Aus diesen Gründen schied gleichfalls eine Strafbarkeit wegen Erregung öffentlichen Ärgernisses, strafbar gem. § 183 a StGB aus. Mit den ausweislich des Protokolls der Hauptverhandlung ersichtlichen Beweismitteln vermochte das Gericht nicht die Feststellung zu treffen, dass der Angeklagte etwaige Handlungen bewusst in der Öffentlichkeit vorgenommen hat.

Der Angeklagte war daher aus tatsächlichen Gründen freizusprechen. Der von Seiten der Verteidigung gestellte Hilfsbeweisanspruch bedurfte daher keiner gerichtlichen Entscheidung.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.

[REDACTED]
Richterin

Ausgefertigt

[REDACTED]
[REDACTED] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

